

Versichert sind in der Hausratversicherung Schäden, die durch

- Brand,
 - Blitzschlag,
 - Explosion,
 - Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges,
 - Einbruchdiebstahl, Raub,
 - Vandalismus nach einem Einbruch,
 - Leitungswasser,
 - Sturm und Hagel
- entstanden sind.

Es handelt sich hierbei um eine ausdrückliche Auflistung von versicherten Schadenursachen. Dies bedeutet, dass kein Versicherungsschutz für Schäden am Hausrat besteht, wenn der Schaden durch eine andere Ursache entstanden ist.

- >Blitzschlag
- >Brand
- >Einbruchdiebstahl
- >Explosion
- >Hagelversicherung
- >Kurzschluss / Hausratversicherung
- >Leitungswasserversicherung
- >Raub
- >Sturmversicherung
- >Überspannungsschaden / Hausratversicherung
- >Vandalismus / Hausratversicherung
- >Versicherte Schäden / Hausratversicherung

Als Hausrat gelten alle Sachen die einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder Verbrauch dienen.

- >Hausratversicherung
- >Arbeitsgeräte / Hausratversicherung
- >Einrichtung / Hausratversicherung
- >Gebäudebestandteile / Hausratversicherung
- >Krankenfahrstühle / Hausratversicherung
- >Rasenmäher / Hausratversicherung
- >Sportgeräte / Hausratversicherung
- >Versicherte Sachen / Hausratversicherung

Die verbundene Hausratversicherung ist eine Schadensversicherung, die mehrere Risiken in einem Versicherungsvertrag abdeckt:

- ->Brand, ->Blitzschlag, ->Explosion sowie der Absturz oder Aufprall bemannter Flugkörper, Teile von diesen oder deren Ladung;
- ->Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus;
- Leitungswasserschäden;

- Sturmschäden.

Zusätzlich können Fahrräder gegen einen Prämienzuschlag in der Hausratversicherung gegen einfachen Diebstahl in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr mitversichert werden. Zu beachten ist hier, dass im Schadensfall der Versicherungsnehmer nachweisen muss, dass zum Zeitpunkt des Diebstahls das Fahrrad in verkehrstüblicher Weise gesichert war - in der Regel mit einem Schloss. Weiterhin muss es zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch sein oder sich in einem Fahrradabstellraum befinden. Die Entschädigungssumme ist auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

Gegen eine zusätzliche Prämie können auch Überspannungsschäden bei Elektrogeräten bei Blitzschlag in der Hausratversicherung mitversichert werden.

Durch einen Versicherungsfall entsteht in der Regel nicht nur ein Schaden an der Sache, sondern es werden darüber hinaus auch Kosten verursacht. Die Hausratversicherung ersetzt die durch einen Versicherungsfall entstandenen Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Transport- und Lagerkosten, Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, Schlossänderungskosten, Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen und Hotelkosten. Wesentlich ist das diese Kosten durch einen Versicherungsfall begründet sein müssen.

- >Aufräumkosten / Hausratversicherung
- >Bewegungs- und Schutzkosten / Hausratversicherung
- >Gebäudebeschädigungen / Hausratversicherung
- >Hotelkosten / Hausratversicherung
- >Schadenminderungskosten / Hausratversicherung
- >Schlossänderungskosten / Hausratversicherung
- >Transport- und Lagerkosten / Hausratversicherung

Umfang der Versicherung

Versichert sind in der verbundenen Hausratversicherung alle Gegenstände, die zur Einrichtung, zum Gebrauch und zum Verbrauch dienen, also Mobiliar, Teppiche, elektrische Geräte, Bücher, Bilder, Musikinstrumente, Kleidung, Lebensmittelvorräte usw. So sind auch die Sachen versichert, die ausgeliehen wurden oder etwa unter Eigentumsvorbehalt gekauft wurden, z. B. durch Ratenkauf erworben sind.

Zusätzlich zu diesen Sachen, die im engeren Sinn zum Begriff des Hausrates gehören, sind folgende Gegenstände in der Hausratversicherung mit versichert:

- Teppichböden, wenn diese jederzeit entfernt werden können, also nicht auf dem Estrich geklebt usw. sind (LG Oldenburg, VersR, 1988, 1285 zu VHB 1984, gilt auch für VHB 1974);
- Sachen, die der Mieter in die Wohnung eingefügt hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Sachen als Gebäudebestandteil zu bewerten sind, so etwa sanitäre Einrichtungen;

- Sportgeräte, dazu gehören auch Surfbretter mit Zubehör, Kanus, Falt- und Schlauchboote, Flugdrachen ohne Motor usw.;
- Campingausrüstung;
- Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die der Berufsausübung dienen und dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören;
- Autozubehörteile;
- Einzelantennen und Markisen, soweit sie nicht mehreren Wohnungen dienen;
- Kleinvieh.

In der Hausratversicherung sind sowohl Sachen von Besuchern des Versicherungsnehmers mitversichert als auch der Hausrat von im Haushalt lebenden Familienmitgliedern und des Hauspersonals.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind Gebäudebestandteile, Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Wassersportfahrzeuge mit Motor. Nicht versichert ist auch der Hausrat eines Untermieters, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diesen dem Untermieter überlassen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Hausratversicherung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Als Außenversicherung ist der Geltungsbereich auf Europa (auch Osteuropa) begrenzt. Die Kanarischen Inseln sind beispielsweise außerhalb des Geltungsbereiches der Hausratversicherung, da sie geografisch gesehen zu Afrika gehören.

Mit ->Außenversicherung ist gemeint, dass sich Teile des Hausrates vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und für sie auch dort Versicherungsschutz besteht. Allerdings ist diese Außenversicherung auf drei Monate begrenzt. In der Regel gilt dies für die Urlaubsreise. Am Urlaubsort sind dann Kleidung, Sportgeräte, Fotoausrüstung usw. versichert.

Nicht versichert ist der einfache Diebstahl oder der Einbruchdiebstahl im Kraftfahrzeug, sondern nur die in den Hausratbedingungen vorgesehenen versicherten Gefahren wie Raub, Einbruchdiebstahl in das Hotelzimmer usw. Für eine weiter gehende Risikodeckung sind zusätzliche Versicherungen, z. B. Reisegepäckversicherung, abzuschließen.

In der Außenversicherung gelten Höchstversicherungssummen, zu vereinbaren in ... % der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, höchstens ... DM.

Bei einem Wohnungswechsel besteht Versicherungsschutz in der alten und in der neuen Wohnung. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Versicherungsnehmer ins Ausland zieht.

Zweitwohnungen sind nicht mitversichert. Für diese ist ein gesonderter Vertrag notwendig.

Entschädigungsleistung

In der Hausratversicherung gibt es für bestimmte Sachen Entschädigungshöchstgrenzen. In den jeweiligen Versicherungsbedingungen sind diese vorgesehen für:

- Bargeld,
- für Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere,
- für Schmuck, Münzen, Briefmarken und Gegenstände aus Gold und Platin, wenn sich die Sachen außerhalb eines Stahlschranks mit einem Mindestgewicht von 200 kg befinden.

Die Obergrenze für Schmuck gilt auch für Pelze, Antiquitäten und andere Wertgegenstände. Eine Antiquität ist für den Versicherer in diesem Zusammenhang ein Wertgegenstand, der älter als 100 Jahre ist. Gegebenenfalls sollte der Versicherungsnehmer für wertvolle Pelze, Schmuck usw. eine ->Valorenversicherung abschließen.

Es ist sehr zu empfehlen, bei Abschluss einer Hausratversicherung eine Liste aller Hausratgegenstände mit ihrem Wert - etwa dem Anschaffungspreis - zu erstellen. Zusätzlich sollte eine Liste der Wertgegenstände und Antiquitäten mit ihrem derzeitigen Wert und - wenn vorhanden - mit einem Wertgutachten beim Versicherer eingereicht werden. Damit wird im Versicherungsfall eine ->Unterversicherung und viel Ärger vermieden.

Ersetzt wird vom Versicherungsunternehmen immer der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Sache. Der Versicherungsnehmer kann also die beschädigten oder zerstörten Gegenstände zum Neupreis kaufen.

In der verbundenen Hausratversicherung sind nicht nur die Kosten für versicherte Gegenstände eingeschlossen, sondern auch Kosten, die bei einem Schadensfall entstehen können. Das sind z. B. die Aufräumungskosten nach einem Brand, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die anfallenden Kosten für eine Schlossänderung, wenn dies durch einen Versicherungsfall, etwa durch Raub, notwendig wird, Kosten für Reparaturen an Gebäudebeschädigungen, die notwendig werden durch Einbruch, versuchten Einbruch, Raub oder Vandalismusschäden in der Wohnung nach einem Einbruch. Auch die Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen nach Leitungswasserschäden, etwa an Fußböden, Tapeten, Innenanstrichen usw. werden im Versicherungsfall ersetzt.

Versicherungssumme

Der Versicherungssumme und der Prämie wird üblicherweise die Größe der Wohnung in qm zugrundegelegt. Bei einer Versicherungssumme von DM 1.200 pro qm und einer Wohnungsgröße von 100 qm beträgt die Versicherungssumme also DM 120.000.

In der Hausratversicherung kommt es im Versicherungsfall immer wieder zum Streit zwischen ->Versicherungsgesellschaften und ->Versicherungsnehmer, da sich die Versicherer häufig auf "Unterversicherung" berufen. ->Unterversicherung bedeutet, dass der tatsächliche Versicherungswert die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme überschreitet.

Beispiel:

Die Hausratversicherung der Familie X ist auf Versicherungssumme von 50.000 DM abgeschlossen. Der tatsächliche Wert des Hausrats beträgt aber 100.000 DM. Es liegt eine 50%ige Unterversicherung vor. Im Schadensfall bedeutet dies für Familie X, dass von der Schadenssumme 50 % wegen Unterversicherung abgezogen werden. Entsteht bei einem Einbruchdiebstahl ein Schaden von 25.000 DM, so leistet der Versicherer nur eine Entschädigung von 12.500 DM.

Der Versicherungsnehmer ist selbst für die Angabe des Versicherungswertes verantwortlich. Um eine Unterversicherung zu vermeiden sollte der Versicherungsnehmer überlegen, wie viel Geld tatsächlich notwendig wäre, um seinen gesamten Hausrat neu kaufen. Der Wert des Hausrates kann nämlich die auf Grund der Wohnungsgröße berechnete Versicherungssumme wesentlich überschreiten.

- >Außenversicherung / Hausratversicherung
- >Versicherte Gefahren / Hausratversicherung
- >Versicherte Kosten / Hausratversicherung
- >Versicherte Sachen / Hausratversicherung
- >Versicherte Schäden / Hausratversicherung
- >VHB 84
- >VHB 92 (MB)

Der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen gilt im Sinne der Versicherungsbedingungen als Blitzschlag.

Versichert sind keine Kurzschluss- oder Überspannungsschäden, auch wenn ein Blitz in eine Leitung eingeschlagen hat. Diese Schäden können zusätzlich, zum Beispiel im Rahmen der verbundenen Hausratversicherung, gegen Prämienaufschlag mitversichert werden.

Ein unmittelbarer Blitzeinschlag auf versicherte Sachen und damit verbundene Kurzschluss- und Überspannungsschäden sind dagegen versichert. Ebenso versichert ist, wenn durch einen Blitzeinschlag ein Kurzschluss verursacht wurde und dadurch ein Brand entsteht. Auch ein kalter Blitzschlag kann schadenersatzpflichtig werden.

Ein Brand ist ein Feuer - ein Verbrennungsvorgang mit Lichterscheinung, also kein

Glimmen - das ohne bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder diesen verlassen hat und sich mit eigener Kraft ausbreiten kann.

Bestimmungsgemäßer Herd ist beispielsweise ein Herdfeuer, eine brennende Kerze oder ein brennendes Streichholz. Es wird erst zum Brand im Sinne der Bedingungen und damit zum versicherten Ereignis, wenn z. B. die Kerze umfällt und andere Sachen in Brand setzt.

Schäden an Gegenständen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken zur Bearbeitung ausgesetzt werden, zum Beispiel beim Kochen, Braten, Rösten, Räuchern, Bügeln usw., sind nicht versichert. Versichert sind nur die Gegenstände, die zum Beispiel durch brennende Bügelwäsche in Brand geraten sind.

Seng-, Glimm- und Rußschäden sind nicht versichert, es sei denn es sind Folgen eines Brandes.

- >Brandschaden
- >Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung
- >Feuerhaftungsversicherung
- >Feuerversicherung

Nach § 243 StGB liegt ein Einbruchdiebstahl dann vor, wenn der Täter zur Ausführung des Diebstahls in ein Gebäude, eine Wohnung, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält.

In einem jüngeren Urteil hat der Bundesgerichtshof den Nachweis für die Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls für den Versicherungsnehmer erleichtert. In dem entschiedenen Fall ging es um entwendete Waren im Wert von über 650.000 DM. Zwar gab es neben dem Fehlen der Waren innerhalb der Geschäftsräume Hinweise auf einen Einbruch (eingedrückte Tür, zerstörte Alarmanlage), jedoch keinerlei Spuren außerhalb des Gebäudes. Die Vorinstanzen gingen deshalb davon aus, dass der Einbruchdiebstahl nur vorgetäuscht sein könnte. Demgegenüber stellte der BGH fest, dass dem Versicherungsnehmer bei einem behaupteten Diebstahl regelmäßig Beweiserleichterungen zugute kommen. Für das Vorliegen des äußeren Bildes eines Diebstahls reiche es aus, dass überhaupt Einbruchspuren bestehen, (BGH 16.06.1995 - IV ZR 116/94).

- >Einbruchdiebstahlversi

Der Einbruchdiebstahlversicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87) zu Grunde. Die Fassung von 1994 ist eine unverbindliche Empfehlung des Verbandes der Sachversicherer. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

In der Einbruchdiebstahlversicherung leistet der Versicherer Ersatz für versicherte Sachen, die durch Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder

Grundstücks, Raub auf Transportwegen oder Vandalismus nach einem Einbruch abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden (Vandalismus).

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter sich in einen Raum gewaltsam Zutritt verschafft, in den Raum einsteigt oder einschleicht und falsche Schlüssel oder Werkzeuge gebraucht. Auch ein Einbruchdiebstahl durch Verwendung richtiger Schlüssel, die der Täter sich durch Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers verschafft, ist mitversichert.

Das Versicherungsunternehmen leistet Ersatz bei Einbruchdiebstahl und Vandalismus oder dem Versuch eines Einbruchdiebstahls für:

- versicherte Sachen, die abhanden kommen;
- zerstörte oder beschädigte versicherte Sachen;
- Schadenminderungs- bzw. Abwehrkosten bei einem Einbruchdiebstahl oder Vandalismus

Folgende Risiken sind nicht mitversichert:

- einfacher Diebstahl;
- Schäden durch in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Personen;
- Schäden, die infolge des Einbruchs durch Brand, Explosion oder Leitungswasser entstehen (versichert durch die Feuer- oder Leitungswasserversicherung);
- Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers begangen wurden - es sei denn, die Tat wird außerhalb des Versicherungsortes oder zu einer Zeit vorbereitet und durchgeführt, zu der die als Versicherungsort bezeichneten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren.

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen. Bei einer für einen Betrieb abgeschlossenen Einbruchdiebstahlversicherung sind regelmäßig Bargeld, Schmuck, Muster und Modelle, Automaten mit Geldeinwurf und Kassen ausgeschlossen.

Für eine Einbruchdiebstahlversicherung bei größeren Warenbeständen ist eine ->Bruchteilversicherung möglich.

In der verbundenen ->Hausratversicherung sind die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub mitversichert.

Zusätzlich zu den nach den "Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen" versicherten Gefahren können in der ->Wohngebäudeversicherung Elementarschäden an Gebäuden mitversichert werden. Als Vertragsgrundlagen werden hierzu die "Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW)" verwendet (->BB BEW

Wohngebäudeversicherung-BB). Die Besonderen Bedingungen bauen auf den "Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen" auf und erweitern den Versicherungsschutz um zusätzliche Gefahren.

Als Elementarschäden gemäß den besonderen Bedingungen gelten Schäden verursacht durch

- Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes
- Erdbeben
- Erdsenkung
- Erdrutsch
- Schneedruck
- Lawinen.

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder Witterungsniederschlägen. Sturmflut und Rückstau bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Im Sinne der Besonderen Vereinbarung wird Erdbeben unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand verursacht hat oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

Unter Erdsenkung versteht man die naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Demnach sind Erdsenkungen auf Grund von Bergbau nicht versichert.

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Schneedruck bezeichnet die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Beispielsweise sind Schäden an einem Dach, das durch eine schwere Schneedecke eingedrückt wird, versichert.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. In der Regel werden für Elementarschäden ein Selbstbehalt von 10 % maximal 10.000,00 DM je Schadenfall vereinbart.

Nach den "Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen" ersetzt der Versicherer im Rahmen der ->Wohngebäudeversicherung den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Nebenkosten, wenn auf Grund eines Versicherungsfalles der Mieter berechtigt ist, die Zahlung der Miete teilweise oder ganz zu verweigern. Für Wohnräume, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt, und die auf Grund eines Versicherungsfalles nicht benutzt werden können, wird der ortsübliche Mietwert von Wohnräumen ersetzt. Maximal wird der Mietausfall für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt.

In der Hausratversicherung werden Kosten für Schlossänderungen ersetzt, wenn die

Türschlüssel der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind. Hierbei ist anzumerken, dass das reine Verlieren von Schlüsseln und die daraus entstehenden Kosten nicht versichert sind, da es sich nicht um einen Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen handelt. Versichert wären beispielsweise Schlossänderungskosten, nachdem der Versicherungsnehmer beraubt wurde und hierbei die Schlüssel mit abhanden kamen.

In der Hausratversicherung ist Vandalismus, d. h. die mut-, bzw. böswillige Beschädigung oder Zerstörung von Sachen nach einem Einbruch mitversichert. Voraussetzung für den Vandalismusschaden ist der zuvor erfolgte Einbruch in die versicherten Räume.

Versichert ist in der Hausratversicherung der gesamte Hausrat einer Wohnung. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld und Wertsachen. Nicht versichert sind Gebäudebestandteile, Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Wasserfahrzeuge, Hausrat von Untermietern und Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind. Anzumerken ist, dass auch fremdes Eigentum, sofern es den Kriterien von Hausrat entspricht, mitversichert ist. So ist z. B. die geliehene Stereoanlage, die bei einem Brand zerstört wird, also versichert.

Wertsachen zählen zum versicherten Hausrat. Wertsachen sind Bargeld, Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten zu Sammelzwecken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände und Antiquitäten.

- >Antenne / Hausratversicherung
- >Antiquitäten / Hausratversicherung
- >Arbeitsgeräte / Hausratversicherung
- >Einrichtung / Hausratversicherung
- >Fahrrad / Hausratversicherung
- >Fremdes Eigentum / Hausratversicherung
- >Gebäudebestandteile / Hausratversicherung
- >Hausrat / Hausratversicherung
- >Krankenfahrstühle / Hausratversicherung
- >Schmuck / Hausratversicherung
- >Sportgeräte / Hausratversicherung
- >Wertsachen / Hausratversicherung

- >Versicherte Gefahren / Hausratversicherung
- >Versicherte Kosten / Hausratversicherung

->Entschädigungsgrenzen / Wohn

- >Ausschlüsse / Wohngebäude
- >BB BEW Wohngebäudeversicherung-BB

- >Bruchteilversicherung
- >Einbruchdiebstahl
- >Raub
- >Hausratversicherung

- >Blitzschlagschaden
- >Feuerversicherung
- >Hausratversicherung